

**1. Satzung  
zur Änderung der Hundesteuersatzung  
der Ortsgemeinde Kirchheim vom 12.12.2014**

**vom 10.12.2020**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Ortsgemeinderat Kirchheim in seiner Sitzung am 01.12.2020 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 5 („Steuersatz“) erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den 1. Hund	60,00 €
für den 2. Hund	60,00 €
für jeden weiteren Hund	60,00 €

(2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert.

Die Steuer beträgt jährlich:

für den 1. gefährlichen Hund	360,00 €
für den 2. gefährlichen Hund	480,00 €
für jeden weiteren gefährlichen Hund	600,00 €

**Artikel II**

§ 6 („Gefährliche Hunde“) wird wie folgt geändert:

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Bei Hunden der Rassen bzw. des Typs

- Pit Bull Terrier
- American Staffordshire Terrier und
- Staffordshire Bullterrier

sowie Hunde, die von einer dieser Rassen oder dieses Typs abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund vermutet.

### Artikel III

§ 8 („Steuerbefreiung“) wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Nr. 4 wird ersatzlos gestrichen.

Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

### Artikel IV

In § 9 („Steuerermäßigung“) wird folgender Abs. 2 ergänzt:

Von dieser Ermäßigung sind gefährliche Hunde gemäß § 6 Abs. 2 und 3 ausgenommen.

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

### Artikel V

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Soweit Steueransprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter.

Kirchheim, den 10.12.2020

  
Kay Kronemayer  
Ortsbürgermeister